

## Information

### gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich Beistandschaft bzw. Beratung in Unterhaltsfragen der Stadtverwaltung Mayen

Die Stadtverwaltung Mayen (Fachbereich 2 – Jugendamt) verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang der Beistandschaft bzw. der Beratung in Unterhaltsfragen. Mit den nachfolgenden Informationen werden die Betroffenen über den Verantwortlichen, die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, die Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten, die Dauer der Speicherung sowie die Betroffenen-, Widerrufs- und Beschwerderechte unterrichtet.

#### Ihre Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten sind:

Behördenleitung Stadt Mayen:  
Fachbereich 1 - Jugendamt  
Rathaus Rosengasse 2  
56727 Mayen  
Telefon +49 (0) 2651 88 4444  
Fax + 49 (0) 2651 88 51113  
E-Mail [obvz@mayen.de](mailto:obvz@mayen.de)

Datenschutzbeauftragter Stadt Mayen:  
Stadtverwaltung Mayen  
Fachbereich 1 - Datenschutz  
Rathaus Rosengasse 2  
56727 Mayen  
Telefon +49 (0) 2651 88 2301 / 3301  
Fax + 49 (0) 2651 88 51111  
E-Mail [datenschutz@mayen.de](mailto:datenschutz@mayen.de)

#### Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre Angaben werden benötigt zum Zwecke der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Kinder, deren Eltern getrennt leben.  
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DS-GVO i.V.m. §§ 1712 ff. BGB, 18, 52a, 55 f. SGB VIII sowie § 68 Abs. 1, 2 SGB VIII.

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) verarbeitet.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten, ist von der Sachlage im Einzelfall abhängig.

Ihre Daten können, soweit dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, an verschiedene Empfänger weitergegeben werden. Dies können insbesondere sein:

- Ihr Kind
- der andere Elternteil
- der gesetzliche Vertreter
- Gerichte
- Rechtsanwälte
- Sozialleistungsträger
- Ihr Arbeitgeber
- Schuldnerberatungen
- Geldinstitute
- sonstige Drittschuldner bei Pfändungen
- Unterhaltsvorschusskassen (bei UVG-Gewährung)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (bei Auslandsfällen)
- zuständige Behörden oder Rechtsanwälte im Wohnsitzland des Unterhaltspflichtigen (bei Auslandsfällen).

An wen welche Daten weitergegeben werden, ist von der Sachlage im Einzelfall abhängig. Es werden nicht immer alle Daten an jeden der genannten Empfänger weitergegeben, sondern nur dann, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

In Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige oder potenzielle Kindesvater im Ausland wohnt, werden, soweit notwendig, personenbezogene Daten an das Wohnsitzland weitergegeben.

Als Unterhaltspflichtiger sind Sie durch § 1605 BGB verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Wenn Sie die notwendigen Daten nicht angeben, dann

- kann die Auskunft ggf. über Dritte (insb. Sozialleistungsträger und Arbeitgeber) eingeholt werden.
- hat das Kind ggf. die Möglichkeit, die Auskunft mittels einer sog. Auskunftsklage durchzusetzen.

Als Elternteil, bei dem das Kind lebt, sind Sie nicht zur Bereitstellung von Daten verpflichtet.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann jedoch keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen.

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, haben wir Ihre Daten i.d.R. bei einer der folgenden Stellen erhoben:

- dem anderen Elternteil
- der zuständigen Meldebehörde
- der zuständigen Ausländerbehörde
- Sozialleistungsträgern

- Ihrem Arbeitgeber
- der zuständigen Auslandsvertretung
- Justizbehörden
- der Polizei
- auf allgemein zugänglichen Internetseiten.

### **Dauer der Speicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)**

Akten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist auszusondern und unter Wahrung des Datenschutzes zu vernichten.

Im Falle einer Beratung/Unterstützung werden die Daten 10 Jahre nach der Volljährigkeit des Kindes aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Im Falle einer Beistandschaft werden die Daten 30 Jahre nach der Volljährigkeit des Kindes aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Die elektronisch gespeicherten Daten werden analog dieser Regelung gelöscht.

### **Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sind:**

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

#### **• Recht auf Auskunft**

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern (Art. 15 (1) DS-GVO).

#### **• Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 (1) DS-GVO).

#### **• Recht auf Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (Art. 17 (1) DS-GVO)

#### **• Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht (Art. 18 (1) DS-GVO)

#### **• Recht auf Widerspruch**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 (1) DS-GVO).

• **Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen (Art. 77 (1) DS-GVO).

Die Kontaktdaten sind:

Aufsichtsbehörde für den Bereich der sonstigen Abgaben:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Tel. + 49 (0) 6131 208-2449

Webseite: [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)